



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

GZ: 20.880/8-VIII/D/13/01

Wien, 6. September 2001

**Betreff: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001;
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Im Anschluss an die Stellungnahme des ho. Ressorts vom 27. August 2001, GZ 10.310/21-4/2001, erlaubt sich das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nach fachlicher Abklärung folgende abschließende Stellungnahme zu dem im Rahmen des Entwurfes eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 vorgeschlagenen **§ 90 Abs. 3 StGB** abzugeben:

Wie bereits aus der oben genannten Stellungnahme hervorgeht, war zu hinterfragen, ob der in § 90 Abs. 3 StGB angeführte Ausnahmetatbestand betreffend operative Geschlechtsumwandlung überhaupt normiert werden soll. Die Expertengespräche ergaben übereinstimmend, dass eine operative Geschlechtsumwandlung ausschließlich zur Behandlung von Transsexualität zu erfolgen hat, daher als medizinisch indizierte Behandlung zu beurteilen ist und damit per se nicht unter den Tatbestand des § 90 Abs. 3 leg. cit. fällt.

Sowohl aus fachlicher wie auch aus rechtlicher und gesundheitspolitischer Sicht erscheint grundsätzlich die Normierung eines die Behandlung von Transsexualität betreffenden Tatbestandes im Strafrecht nicht wünschenswert, zumal die medizinische Bewertung von Transsexualismus als Krankheitsbild sowie dessen Behandlung nach Jahrzehntelangen Diskussionen nunmehr zu einer allgemein anerkannten Position geführt hat, sodass die unter Heilbehandlung fallende Thematik in erster Linie aus Sicht des Gesundheitsrechts und nicht des Strafrechts zu beurteilen ist. Die Normierung einer eigenen Ausnahmebestimmung im Strafrecht für eine spezielle Krankheit und deren Behandlung birgt darüber hinaus die Gefahr in sich, dass e contrario Rückschlüsse auf nicht normierte Sachverhalte bzw. Krankheiten und deren Behandlung getroffen werden.

Darüber hinaus wird aus ho. Sicht die Ansicht vertreten, dass die Junktimierung des Tatbestandes der operativen Geschlechtsumwandlung mit der Problematik des Verbots der Genitalverstümmelung dazu führen könnte, das Problem der Genitalverstümmelung zu

verschleiern bzw. zu verharmlosen, indem sie diese mit medizinischer Behandlung in Verbindung bringt, was weder beabsichtigt noch wünschenswert ist.

Hinsichtlich der Regelung betreffend des Ausschlusses der straffreien Einwilligung in eine Genitalverstümmelung wird aus ho. Sicht folgende geschlechtsneutrale und aus fachlicher Sicht adaptierte Formulierung vorgeschlagen, einerseits um allenfalls in Hinkunft importierte Riten betreffend die Verstümmelung von männlichen Genitalien zu verhindern und andererseits die Beeinträchtigung sämtlicher Sexualfunktionen, sowohl der Fortpflanzungsfunktion als auch der Lustfunktion, zu berücksichtigen:

„§ 90 Abs. 3 lautet:

(3) In eine Verstümmelung oder in eine sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine andauernde Beeinträchtigung der sexuellen Funktionen herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden.“

Die Erläuterungen zu § 90 Abs. 3 wären im Sinne der ho. Stellungnahme zu adaptieren, insbesondere wären die Ausführungen betreffend die operative Geschlechtsumwandlung durch die allgemeine Klarstellung zu ersetzen, dass medizinisch indizierte Behandlungen jedenfalls nicht unter die Regelung fallen, ohne explizit das Krankheitsbild des Transseksualismus hervorzuheben. Klarzustellen ist, dass die in den Erläuterungen bereits getroffenen Aussagen über die Beschneidung und über das Genitalpiercing nicht von der Regelung erfasst sind.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer nachträglichen ergänzenden Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der Position des ho. Ressorts bei der anstehenden Fertigstellung des Ministerratsvortrages zum Strafrechtsänderungsgesetz 2001.

25 Exemplare der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

